

Stadt Naumburg (Saale), Bebauungsplan Nr. 62 „Stadtquartier Schönburger Straße“

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Kriterien nach Anlage 2 BauGB

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB	Kurze Einschätzung/Beurteilung	Fazit
1.	Merkmale des Bebauungsplans:		
1.1	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen i.S. von § 35 Abs. 3 UVPG setzt	<p>Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, eine Gewerbebrache zu revitalisieren. Im westlichen Bereich soll Wohnen und im östlichen Bereich ein Schulcampus entwickelt werden. Darüber hinaus wird ein Abschnitt der Osttangente planungsrechtlich gesichert, der zwischen Schönburger Straße und Grochlitzer Straße an der östlichen Geltungsbereichsgrenze hergestellt werden soll. Der Standort des THW wird verlagert. Bis dahin verbleibt es im Bestand</p> <p>Es wird demnach kein Vorhaben vorbereitet, für das eine strategische Umweltprüfung nach § 35 Abs. 3 UVPG durchzuführen ist. Für die geplante Osttangente wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht durchzuführen.</p>	→ keine Betroffenheit
1.2	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	<p>Die geplante Osttangente ist bereits im Flächennutzungsplan 2009 dargestellt.</p> <p>Es werden keine weiteren Pläne oder Programme beeinflusst.</p>	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Stadt Naumburg (Saale), Bebauungsplan Nr. 62 „Stadtquartier Schönburger Straße“

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Kriterien nach Anlage 2 BauGB

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB	Kurze Einschätzung/Beurteilung	Fazit
1.3	Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Der Bebauungsplan überplant eine Gewerbebrache (ehemalige Getreidewirtschaft), die durch die vorangegangene Nutzung vollständig überprägt ist. Es wird demnach § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen. Mit dem zu realisierenden Abschnitt der Osttangente ist eine Entlastung der Innenstadt von Naumburg vom Durchgangsverkehr und damit eine Minderung der Belastungen für die Bewohner (Feinstaub, Lärm) verbunden.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
1.4	für den Bebauungsplan relevante umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Mit Ausnahme der Lärmproblematik sind keine umwelt- oder gesundheitsrelevanten Auswirkungen zu ermitteln. Zum Schallimmissionsschutz wurde ein Gutachten erstellt, in dessen Ergebnis im Bebauungsplan Vermeidungsmaßnahmen getroffen worden.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
1.5	Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Es werden lediglich die Vorschriften zum Lärmschutz berührt. Es sind keine europäischen Vorschriften zu beachten.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete		
2.1	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Auswirkungen sind in Bezug auf Lärm zu erwarten. Für das THW ist festzustellen, dass die Nutzung im Plangebiet und damit auch die Schallbelastung bereits besteht, aber perspektivisch entfällt. Für die weiteren Schallquellen (Osttangente, Sporthalle) treten die Auswirkungen mit der jeweiligen Inbetriebnahme ein und sind dauerhaft zu verzeichnen. Bei der Sporthalle richtet sich die Häufigkeit nach der Nutzungsintensität bzw. den Nutzungszeiten. Die Auswirkungen sind umkehrbar.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Stadt Naumburg (Saale), Bebauungsplan Nr. 62 „Stadtquartier Schönburger Straße“

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Kriterien nach Anlage 2 BauGB

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB	Kurze Einschätzung/Beurteilung	Fazit
		Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zum Schallschutz getroffen.	
2.2	kumulativer und grenzüberschreitender Charakter	Es sind keine kumulierenden Vorhaben festzustellen.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.3	Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Es sind mit den vorbereiteten Vorhaben keine Risiken für die Umwelt einschließlich der menschlichen Gesundheit verbunden	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.4	Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Es werden die Richtwerte der Schallpegel im Bereich der an den Geltungsbereich angrenzenden Wohnbebauung teilweise überschritten. Im Bebauungsplan werden daher Maßnahmen zur Einhaltung der Richtwerte festgesetzt.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.5	Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Qualitätsnormen und Grenzwerten	Es werden mit den im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen keine Qualitätsnormen und Grenzwerte überschritten.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.6	folgende Gebiete:		
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Das nächstgelegene Gebiet ist das FFH-Gebiet „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ (DE4836304) westlich in einem Abstand von ca. 3,2 km.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.6.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	Das nächstgelegene Gebiet ist das NSG „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ westlich in einem Abstand von ca. 3,2 km.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Stadt Naumburg (Saale), Bebauungsplan Nr. 62 „Stadtquartier Schönburger Straße“

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Kriterien nach Anlage 2 BauGB

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB	Kurze Einschätzung/Beurteilung	Fazit
2.6.3	Nationalpark und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	Die genannten Schutzgebiete sind nicht in beeinflussbarer Nähe des Plangebiets vorhanden.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG	Es gibt kein Biosphärenreservat in beeinflussbarer Nähe. Auch das in ca. 930 m in östlicher Richtung befindliche Landschaftsschutzgebiet „Saale“ wird durch vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	Es sind weder im Plangebiet noch unmittelbar angrenzend geschützte Biotop vorhanden.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.6.6	Wasserschutzgebiet nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Das Plangebiet liegt außerhalb der genannten Schutzgebiete.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.6.7	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	In der Stadt Naumburg befinden sich keine Gebiete mit Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne von § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Mittelzentrums Naumburg. Das Vorhaben trägt zur Funktionsstärkung bei.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Die bisherige Nutzung überprägte ein ausgedehntes mehrphasiges archäologisches Kulturdenkmal, von dem Reste erhalten sein können. Bei Auffinden ist mit diesen entsprechend den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes zu verfahren. Gemäß Auskunft der zuständigen Behörde ist das Vorhaben mit den Zielen der archäologischen Denkmalspflege vereinbar.	→ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Stadt Naumburg (Saale), Bebauungsplan Nr. 62 „Stadtquartier Schönburger Straße“

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Kriterien nach Anlage 2 BauGB

Fazit:

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB geprüft worden, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für diese Prüfung ist auf die Kriterien nach Anlage 2 zum BauGB abgestellt worden. Ergänzend sind Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie vorliegende Fachgutachten in die Vorprüfung eingestellt worden.

Im Ergebnis dieser Prüfung ist für keinen Aspekt eine erhebliche Auswirkung prognostiziert worden. Zusammengefasst ergeben sich somit aus der vorliegenden Vorprüfung des Einzelfalls **keine erheblichen Umweltauswirkungen**, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind.